

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Shell Cards

Begriff: Die Marken euroShell, euroShell Card und Shell Card werden hier der Einfachheit halber unter dem Begriff Shell Card subsummiert. Shell ist für in Österreich herausgegebene Shell Cards stets Shell Austria Gesellschaft m.b.H.

§1

1. Shell gewährt dem Kunden die Möglichkeit, an Akzeptanzstellen, die mit dem entsprechenden Kartenakzeptanzsymbol gekennzeichnet sind, und bei ausgewählten Dienstleistern bargeldlos gegen Vorlage einer Shell Card Produkte und Leistungen (je nach Kategorie der einzelnen Karte) zu beziehen. Für die österreichische Maut ist eine Zusatzvereinbarung Grundlage für den bargeldlosen Bezug mittels Shell Card. Der Kunde teilt Shell bei der Kartenbestellung die jeweils festzulegende Einkaufskategorie der einzelnen Karten mit und überprüft nach Eingang der Karten die Richtigkeit der vergebenen Einkaufskategorie.

2. Der Verkauf von Kraft- und Schmierstoffen und Frostschutzmitteln, der Verkauf der übrigen Waren sowie die Erbringung der sonstigen Leistungen erfolgt im Namen und für Rechnung des sich jeweils aus der von Shell übersandten Rechnung ergebenden Leistenden zu den Bedingungen und Preisen (in der jeweils gültigen Landeswährung) der Gesellschaft, die die Akzeptanzstelle betreibt oder des Dienstleisters, der die Leistung erbracht hat. Der Leistende kann auch Shell sein. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Shell die aus diesen Lieferungen/Leistungen erwachsenden Kaufpreis-/Werklohnforderungen etc. von den jeweiligen Liefergesellschaften/Leistenden erwirbt, soweit nicht Shell selbst Verkäufer/Leistender ist. Der Kunde stimmt den zugrunde liegenden Abrechnungen zu, soweit dies erforderlich ist. Shell behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.

3. Diese Vereinbarung verpflichtet weder Shell, noch die Betreiber der Tankstellen, noch Leistende gem. Ziff. 2., noch den Kunden zum Abschluss von Einzelverträgen über die Lieferung von Produkten und/oder die Erbringung von Dienstleistungen. Die Lieferfähigkeit kann in den einzelnen Ländern unterschiedlich sein.

4. Shell ist berechtigt, Gebühren gemäß jeweils gültiger Gebührenübersicht zu erheben. Diese ist für den Kunden jederzeit unter www.euroshell.at abrufbar.

§2

1. Die Shell Card wird von Shell zu folgenden Bedingungen ausgegeben: Der Kunde erhält von Shell fahrerbezogene (Fahrzeugkarte) bzw. fahrerbezogene (Fahrerkarte) Shell Cards und separat den dazugehörigen PIN-Code. Kunde kann einen Wunsch-PIN nur im Shell Fleet Hub Portal erhalten. Bei Fragen zur Sicherheit verweisen wir auf unsere Datenschutzhinweise. Entscheidet sich der Kunde für den Einsatz von Fahrerkarten, so verpflichtet sich der Kunde, die Shell Card bei Aushändigung auf der Rückseite vom ermächtigten Karteninhaber unterschreiben zu lassen. Bei fahrerbezogenen Karten notiert der Kunde stattdessen das Kfz-Kennzeichen auf der Rückseite der Karte. Shell weist darauf hin, dass bei vom Kunden gewünschten Abweichungen von der Fahrzeug- bzw. fahrerbezogenen Ausstellung der Shell Card (bei sogenannten Inhaberkarten) eine Zuordnung der erfolgten Waren- bzw. Leistungslieferungen zu einem bestimmten Fahrzeug bzw. zu einem bestimmten Fahrer nicht mehr möglich ist.

2. Für den Gebrauch der Shell Card gelten die folgenden Bedingungen:

a. Der PIN-Code ist geheim zu halten und nur den zur Benutzung der Shell Card ermächtigten Personen mitzuteilen. Der PIN-Code darf insbesondere nicht auf der Karte bzw. Kartenhülle vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit der Karte aufbewahrt werden. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass bei dreifacher falscher PIN-Code Eingabe, eine Nutzung der Shell Card aus Sicherheitsgründen vorübergehend ausgeschlossen ist.

b. Eine Shell Card ist sorgfältig aufzubewahren, so dass sie nicht in die Hände Dritter gelangen kann; sie darf insbesondere nicht in einem unbewachten Fahrzeug aufbewahrt werden.

c. Der Kunde hat einen etwaigen Verlust der Karte, die Feststellung einer missbräuchlichen Verwendung mit der Karte oder einen Diebstahl der Karte unverzüglich telefonisch unter +43 (0) 810-30 04 79 (0,02€/Minute – Mobilfunk ggf. abweichend) oder im Online-Portal von Shell Fleet Hub mitzuteilen, um die Karte sperren zu lassen. Shell wird die Shell Card im Rahmen der technischen Möglichkeiten ggf. unverzüglich sperren und eine neue Karte ausgeben. Im Falle eines Diebstahls oder missbräuchlicher Verwendung der Karte ist der Kunde verpflichtet, Anzeige zu erstatten und eine Kopie der polizeilichen Anzeige an Shell weiterzuleiten. Der Kunde ist verpflichtet, eine als abhanden gekommen gemeldete und wieder aufgefundene bzw. eine stornierte Shell Card nach Erhalt der Ersatzkarte unverzüglich selber zu vernichten und in Shell Online zu löschen.

d. Durch Vorlage einer Shell Card und Eingabe des PIN-Codes in die dafür vorgesehenen Geräte an den betreffenden Akzeptanzstellen gilt der Inhaber einer Shell Card als legitimiert, Produkte und Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Namen und für Rechnung des Kunden in Empfang zu nehmen. Durch die Eingabe des PIN-Codes quittiert der Inhaber zugleich den Empfang der Produkte und Leistungen mit Wirkung für den Kunden in vollem Umfang. Ist eine PIN-Eingabe nicht möglich sind die Akzeptanzstellen berechtigt, die Legitimation des Inhabers einer Shell Card anderweitig zu ermitteln, bspw. durch Unterschriftenleistung auf der Karte.

e. Sobald der Kunde gegenüber Shell gem. Punkt 2 c.) den Verlust oder die missbräuchliche Verwendung der Karte bekannt gegeben hat, übernimmt Shell die Haftung für alle danach aus der missbräuchlichen Verwendung der Karte entstehenden Schäden ab dem Datum und der Uhrzeit der polizeilichen Anzeige. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang der Kunde und Shell den Schaden zu tragen haben. Hat Shell ihre Verpflichtungen erfüllt und der Kunde seine Pflichten grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt, so trägt der Kunde den entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere dann vorliegen, wenn er den Kartenverlust oder -missbrauch Shell schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, die PIN auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Shell Card verwahrt hat, er die PIN einem Dritten zugänglich gemacht hat und der Schaden hieraus resultiert. Im Falle eines Mitverschuldens auf Seiten des Akzeptanzstellenbetreibers bzw. dessen Personals gilt § 1304 ABGB. Um mögliche Missbräuche von Shell Cards auszuschließen bzw. zu begrenzen, wird dem Kunden dringend empfohlen, den Verbrauch seiner Fahrzeuge an Produkten und Leistungen regelmäßig zu überprüfen.

f. Shell darf jederzeit aus Sicherheitsgründen die ausgegebenen Karten endgültig sperren oder eine Belieferung vorübergehend ausschließen.

§3

1. Shell stellt dem Kunden die Forderungen aus Einzelverträgen gem. § 1 mit einer besonderen Abrechnung in Rechnung. Die Transaktionen werden getrennt nach dem jeweiligen Lieferland in Rechnung gestellt. Die Abrechnung von In- und Ausland bezogenen Produkten und Leistungen erfolgt in EURO. Die Umrechnung in EURO erfolgt entsprechend der jeweils aktuellen Gebührenübersicht. Shell behält sich das Recht vor, dem Kunden die Rechnungen ausschließlich papierlos zur Verfügung zu stellen (elektronische Rechnung).

2. Die Rechnungen sind, sofern vertraglich nicht andere Zahlungskonditionen vereinbart sind, zur sofortigen Zahlung an Shell fällig. Der Kunde ist verpflichtet, Shell Änderungen der Firmierung, der Adresse oder seiner Bankverbindung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs, wird die grundsätzlich 14-tägige Frist für die Information vor Einzug einer fälligen Zahlung auf einen Tag vor Belastung verkürzt.

4. Etwaige Einwendungen gegen die Rechnungen wird der Kunde unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 3 Monaten ab Rechnungsdatum, erheben. Mit Ablauf dieser Frist gelten die Rechnungen als genehmigt.

5. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

6. Sämtliche Gebühren werden in einer eigenen Gebührenübersicht bekannt gemacht.

§4

1. Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.

2. Das Recht, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Kunde gegen diese Vereinbarung nachhaltig verstößt,
- Zahlungen nicht termingerecht leistet,
- geforderte Sicherheiten nicht erbringt,
- Dritte von ihrer Haftung für den Kunden zurücktreten, wodurch die Sicherung der Forderungen nicht mehr gewährleistet ist,
- in das Vermögen des Kunden erfolglos Exekution geführt wird,
- ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung mit der gerichtlichen Feststellung, dass der Kunde zahlungsunfähig ist, abgewiesen wird.

Wird über den Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet und das Unternehmen fortgeführt, so steht es im Ermessen von Shell, für Lieferungen und Leistungen während der Dauer der Unternehmensfortführung entweder eine Kautions in Höhe des durchschnittlichen Kreditrisikos (Durchschnitt der letzten 6 Monate) zu begehren oder Lieferungen und Leistungen von der Vorleistung des Kunden abhängig zu machen oder diese nur mehr Zug-um-Zug gegen Barzahlung zu erbringen. Shell hat das Recht, ohne vorherige Mahnung nach den allgemeinen Verzugsregeln insbesondere Sicherheiten zu verwerten, die Forderung an Dritte zur Einziehung weiterzugeben, die Forderung an Dritte zu verkaufen oder Dritte aufgrund ihrer Haftung in Anspruch zu nehmen.

3. Nach Beendigung dieser Vereinbarung darf der Kunde von der ihm im Rahmen dieser Vereinbarung eingeräumten Möglichkeit zum bargeldlosen Bezug von Produkten und Leistungen keinen Gebrauch mehr machen und hat alle von Shell für ihn ausgestellten Shell Cards unverzüglich zurückzugeben. Die Haftung des Kunden für allfällige missbräuchliche Verwendung der Karte endet erst nach Rückgabe sämtlicher Karten.

4. Im Falle der Nichteinlösung von Lastschriften oder nicht termingerechter Bezahlung ist Shell berechtigt, dem Kunden Verzugszinsen von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Diskontsatz der ÖNB, mindestens aber 12% p. a. zu verrechnen und alle noch ausstehenden Beträge per sofort fällig zu stellen, sowie eine Bearbeitungsgebühr zu berechnen. Shell ist berechtigt, bis zur Bezahlung offener Beträge aufgrund Nichteinlösung von Lastschriften oder nicht termingerechter Bezahlung die weitere Nutzung der Shell Card zu untersagen, die Sperrung der Karten zu veranlassen sowie erforderliche Genehmigungen an Vertragspartner zur weiteren Nutzung der Shell Card zu verweigern. Nach Beendigung dieser Vereinbarung wird der Kunde von der ihm im Rahmen dieser Vereinbarung eingeräumten Möglichkeit zum bargeldlosen Bezug von Produkten Leistungen und Diensten keinen Gebrauch mehr machen und alle von Shell für ihn ausgegebenen Shell Cards unverzüglich zurückzugeben.

5. Sicherheit im Zahlungsverkehr steht für Shell an erster Stelle, daher arbeitet Shell auch kontinuierlich an der Verbesserung von Prozessen und der Verringerung etwaiger Risiken rund um die Shell Card als Zahlungsmittel. Insbesondere im Bereich Abwehr und Eindämmung von Daten-Diebstahl, Cyber-Attacken und Tankkartenbetrug wurden nun weitere Sicherheitsmechanismen entwickelt, die unseren Kunden im Umgang mit der Shell Card noch mehr Sicherheit geben. Diese Entwicklung sieht auch eine Begrenzung der Einsatzmöglichkeit der Shell Cards in zwei Punkten vor:

a. Auf das monatlich gewährte Umsatzlimit für das jeweilige Kundenkonto Die Höhe des Umsatzlimits berechnet Shell auf Basis der monatlich geplanten Kraftstoffvolumen plus vereinbarter Services. Shell hat das Recht, die eingestellten Limits bei Veränderungen der Umsätze entsprechend anzupassen. Shell teilt dem Kunden auf Anfrage das für ihn eingestellte Limit sowie eine Änderung des Limits per eMail mit. Übersteigen die im Rahmen des jeweiligen Kundenkontos getätigten monatlichen Umsätze das eingestellte Umsatzlimit, behält Shell sich vor, die darauffolgenden Transaktionen vorübergehend von einem Bezug mit der Shell Card auszunehmen. Die jeweilige Shell Card wird dann temporär von Shell gesperrt. Die Aufhebung der temporären Kartensperren wird Shell dem Kunden telefonisch oder per e-Mail mitteilen.

b. Auf die Anzahl der möglichen Transaktionen einzelner Tankkarten pro Tag/pro Woche oder pro Monat

Die Anzahl der möglichen Transaktion je Tankkarte pro Tag wird begrenzt. Zusätzliche Transaktionen am jeweiligen Tag sind nach Erreichen nicht mehr möglich. Shell teilt dem Kunden auf Anfrage die mögliche Anzahl der täglichen Transaktionen je Karte telefonisch oder per Email mit. Eine Haftung von Shell für etwaige Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass die an ihn ausgegebenen Shell Cards für Transaktionen nach Überschreitung des Umsatzlimits durch abgelehnte Autorisierung und damit einhergehende temporäre Kartensperren nicht eingesetzt werden können, ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für etwaige Schäden des Kunden, wenn er die Anzahl der täglich möglichen Transaktionen überschritten hat und die Shell Cards an diesem Tag deshalb nicht mehr eingesetzt werden können.

6. Dem Kunden und seinen Mitarbeitern ist die weitere Nutzung der Shell Card untersagt, wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt wird bzw. er erkennen kann, dass die Rechnungen bei Fälligkeit nicht ausgeglichen werden können, bzw. die von Shell geforderten Sicherheiten nicht termingerecht beigebracht werden können.

§5

Kunde verpflichtet sich, die ausgegebenen Karten, sofern sie nicht mehr genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so ordnungsgemäß zu entsorgen, dass eine Weiterverwendung nicht mehr möglich ist. Dies gilt insbesondere nach Ablauf oder Beendigung der Vereinbarung, nach Ablauf der Gültigkeit der Karten, im Falle der Beschädigung der Karten sowie nach berechtigter Aufforderung durch euroShell oder wenn sie – z. B. infolge Verkaufs des Fahrzeugs – nicht mehr benötigt werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Shell Cards

Begriff: Die Marken euroShell, euroShell Card und Shell Card werden hier der Einfachheit halber unter dem Begriff Shell Card subsummiert. Shell ist für in Österreich herausgegebene Shell Cards stets Shell Austria Gesellschaft m.b.H.

§6

1. Im Falle einer Übernahme des Geschäftsbetriebes von Shell Austria Ges.m.b.H durch ein weiteres Konzernunternehmen der Royal Dutch/Shell ist Shell berechtigt, diesen Vertrag auf das übernehmende Unternehmen zu übertragen.
2. Zwischen den Parteien gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand für alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist Wien, sofern nicht aus zwingenden gesetzlichen Gründen ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien, die unwirksamen Bestimmungen durch solche wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die der ursprünglichen Zielsetzung der unwirksamen Bestimmungen entsprechen.

§7

1. Shell kann die Vertragsbedingungen ändern oder ergänzen, soweit sich die Marktverhältnisse in technischer Hinsicht (z.B. Online Portal, PIN-Verfahren, Maut-Verfahren) erheblich ändern oder durch eine Gesetzesänderung oder Rechtsprechungsänderung einzelne Klauseln unwirksam werden und die Änderungen der AGB dem Kunden zuzumuten sind. Änderungen oder Ergänzungen werden Kunden zuvor schriftlich mitgeteilt. Sie gelten als vom Kunden genehmigt, wenn er nach Erhalt der Benachrichtigung nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen einen schriftlichen Widerspruch absendet. Auf diese Folge wird ihn Shell bei Bekanntgabe noch einmal ausdrücklich hinweisen.
2. Shell steht für die mit der Shell Card verbundene Ausstattung ein Bestimmungsrecht zu. Änderungen und Ergänzungen der Leistungsbestandteile wird Shell dem Kunden schriftlich mitteilen. Soweit der Kunde die Änderungen nicht akzeptiert, hat er die Möglichkeit, den Vertrag zu kündigen. Auf diese Möglichkeit wird ihn Shell bei Bekanntgabe besonders hinweisen.

§8 Schutz personenbezogener Daten

1. Der Hauptkarteninhaber und Shell können einander im Rahmen der Erfüllung dieser Vereinbarung personenbezogene Daten zur Verfügung stellen. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung und den geltenden Datenschutzgesetzen (anwendbare Gesetze zum Schutz von Personen, zur Verarbeitung solcher Daten, zu den Sicherheitsanforderungen und zum freien Verkehr solcher Daten).
2. Shell und der Hauptkarteninhaber vereinbaren und nehmen zur Kenntnis, dass jeder von ihnen unabhängig als Datenverantwortlicher in Bezug auf die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten handelt. Diese Vereinbarung schafft keine Grundlage für die gemeinsame Ausübung der Befugnisse des Datenverantwortlichen in Bezug auf die betreffenden personenbezogenen Daten.
3. Shell verarbeitet die vom Antragsteller, Hauptkarteninhaber, assoziierten Personen und autorisierten Karteninhabern überlassenen personenbezogenen Daten gemäß der Datenschutzerklärung von Fleet Solutions, welche unter HYPERLINK „<http://www.shell.at>“ www.shell.at verfügbar ist und welche die globale Datenschutzerklärung - Geschäftskunden, Lieferanten und Geschäftspartner („Privacy Notice - Business Customers, Suppliers and Business Partners“) unter HYPERLINK „<http://www.shell.com/privacy>“ www.shell.com/privacy (abhängig vom Standort) ergänzt. Personenbezogene Daten werden soweit verarbeitet, als dies für die Bereitstellung von Karten und die Erbringung von Kartendienstleistungen an den Hauptkarteninhaber, wie in dieser Vereinbarung beschrieben, und insbesondere für folgende Hauptzwecke erforderlich ist:
 - Erbringung und Verbesserung der Leistungen von Shell an den Hauptkarteninhaber,
 - Erfüllung aufsichtsbehördlicher Vorgaben in Bezug auf die Erbringung der Dienstleistungen durch Shell an Hauptkarteninhaber, einschließlich der Gewährleistung von Handelssanktionen und Vorschriften zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, und
 - Verhütung und Aufklärung von Betrug.
4. Hat der Hauptkarteninhaber Shell personenbezogene Daten autorisierter Karteninhaber (einschließlich fester oder befristeter Mitarbeiter, Auftragnehmer, Auszubildender oder anderer Mitarbeiter) überlassen, so hat der Hauptkarteninhaber den autorisierten Karteninhabern die in der Datenschutzerklärung von Fleet Solutions enthaltenen Informationen zur Verfügung zu stellen, wie dieser Vereinbarung als Anhang 1 beigefügt (auch auf HYPERLINK „<http://www.shell.at>“ www.shell.at verfügbar) und, falls erforderlich, alle Zustimmungen einzuholen, wenn diese für die Befolgung der einschlägigen Datenschutzgesetze erforderlich sind.
5. Bei der Verarbeitung der vom Hauptkarteninhaber überlassenen personenbezogenen Daten ist Shell verpflichtet:
 - (a) technische Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einzurichten, die der Art der zu verarbeitenden Daten angemessen sind und den Schaden berücksichtigen, der der betroffenen Person im Falle eines unbefugten Verlusts, einer unbefugten Preisgabe oder Vernichtung der Daten entstehen würde,
 - (b) geeignete organisatorische Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten zu ergreifen,
 - (c) personenbezogene Daten des Hauptkarteninhabers, verbundener Personen und/oder autorisierter Karteninhaber nur zu verarbeiten, soweit dies für die Lieferung von Karten und die Erbringung von Kartendienstleistungen an den Hauptkarteninhaber der Beschreibung dieser Vereinbarung entsprechend erforderlich ist,
 - (d) Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten in Länder außerhalb des EWR nur übertragen werden, wenn ein angemessener vertraglicher oder gleichwertiger Schutz dieser personenbezogenen Daten eingerichtet ist; auch wird Shell sicherstellen, dass solche Maßnahmen während der Dauer dieser Vereinbarung aufrechterhalten werden. Shell hat verbindliche Unternehmensregeln erlassen, die es Shell erlauben, personenbezogene Daten zwischen Unternehmen der Shell-Gruppe zu übertragen, auch wenn diese Unternehmen außerhalb des EWR ansässig sind.